

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg



Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5596

Siegen, den 26.08.2021

Flurbereinigungsverfahren Windhausen II, Az.: 33.03.52.03 / **27 04 4**
Flurbereinigungsverfahren Windhausen III, Az.: 33.03.53.03 / **27 04 3**

5. Änderungsbeschluss Windhausen II
35. Änderungsbeschluss Windhausen III

Die Bezirksregierung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Die Flurbereinigungsverfahren Windhausen II und Windhausen III wurden mit Flurbereinigungsbeschlüssen vom 05.08.2004 angeordnet. Die bisher den Verfahren zugrunde liegende einvernehmliche Bearbeitungsweise wird gem. § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung auf eine an die engeren Maßgaben des Flurbereinigungsgesetzes orientierte Durchführung umgestellt.
2. Dieser Beschluss mit Gründen liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen während der Dienststunden aus bei der

Stadt Attendorn
Rathaus
Bekanntmachungskasten
Kölner Str. 12
57439 Attendorn

und außerdem bei den Gemeinde- und Stadtverwaltungen der angrenzenden Gemeinden und Städte:

Stadt Olpe, Eingang/Foyer, Franziskaner Str. 6, 57462 Olpe
Stadt Drolshagen, Zimmer 205, Hagener Str. 9, 57489 Drolshagen
Stadt Lennestadt, Zimmer 135, Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt
Gemeinde Finnentrop, Markt 1, 57413 Finnentrop
Stadt Plettenberg, Aushangkasten am Rathaus, Grünestr. 12, 58840 Plettenberg
Gemeinde Herscheid, Zimmer 323, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid
Stadt Meinerzhagen, Zimmer 104/105, Bahnhofstr. 9-15, 58540 Meinerzhagen

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Gründe

Die Struktur in beiden Flurbereinigungsverfahren ist vergleichbar, dementsprechend ist die inhaltliche Ausrichtung und die Begründung für die Einleitung beider Flurbereinigungsverfahren in den Flurbereinigungsbeschlüssen identisch. Daher gelten die folgenden Ausführungen für beide Flurbereinigungsverfahren gleichermaßen. Sofern Zahlenangaben erfolgen, beziehen sich diese auf die Summe beider Flurbereinigungsverfahren.

Hauptzweck der Verfahren ist die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe als auch die Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Lebensraumes. Im Einzelnen konkretisieren sich insbesondere folgende Problemstellungen:

- Das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz ist in großen Teilen rechtlich nicht gesichert, da die vorhandenen Katasterwege in der räumlichen Lage nicht den tatsächlichen Wegen entsprechen.
- Die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke sind oftmals ungünstig zugeschnitten, das Eigentum ist zersplittert. Grundstücke sind rechtlich und tatsächlich nicht erschlossen. Diese agrarstrukturellen Defizite erschweren die Bewirtschaftung.
- Für das gesamte Flurbereinigungsgebiet liegt Urkataster vor, Grenzverhältnisse sind teilweise unklar.
- Bedingt durch das Urkataster und die historisch gewachsene Grundstücksstruktur besteht auch in den Ortslagen erheblicher Regulierungsbedarf. Die Grenzen sind teilweise unklar, weichen erheblich von der Nutzung ab, baurechtswidrige Zustände sind entstanden.

Dementsprechend ergeben sich insbesondere folgende konkrete Ziele der Flurbereinigungsverfahren:

- Überplanung des Wirtschaftswegenetzes, damit es den heutigen und künftigen Erfordernissen gerecht wird. Von den insgesamt 50 km geplanten Wegebaumaßnahmen wurden bereits 44 km ausgeführt. Dabei sind ca. 800.000 € Ausführungskosten entstanden. Unbeschadet ggf. erforderlichen Anpassungen der Planung ist der Ausbau im Wesentlichen erfolgt, jedoch steht die rechtliche Sicherung durch die Bodenordnung noch aus (Regelung von Eigentum, Benutzung und Unterhaltung).
- Das Wirtschaftswegenetz dient neben der Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke weiteren Zwecken. Insbesondere dient es auch der Freizeit und Naherholung. Unter anderem wurden die Flurbereinigungsplanungen mit dem Freizeit-Radwegenetzkonzept der Stadt Attendorn abgestimmt. Neben den multifunktionalen Wegen wurden auch speziell örtliche Fuß- und Wanderwege geplant. Des Weiteren wird eine Erreichbarkeit für bisher schwer zugänglicher Waldbereiche auch für Rettungskräfte und Einsatzfahrzeuge geschaffen. Der bedarfsgerechte Ausbau des Wegenetzes dient

daher neben den primär wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten auch dem allgemeinen und öffentlichen Interesse.

- Zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und Förderung von Natur und Umwelt wurden neben Kompensationsmaßnahmen auch im erheblichen Umfang Maßnahmen zur Entwicklung von Natur- und Landschaft durchgeführt (zusammen 17 ha, 160.000,-- € Ausführungskosten).
- Neuordnung der Grundstücksstruktur, dabei werden nach Möglichkeit zersplitterter Grundbesitz zusammengelegt, ungünstige Grundstückszuschnitte verbessert, die Erschließung gesichert und unklare Grenzverhältnisse durch die Neuvermessung beseitigt.
- Der überwiegende Teil der Flurbereinigungsgebiete besteht aus Waldflächen, ca. 70 %. In den Waldbereichen wird durch die genannten Maßnahmen die forstwirtschaftliche Struktur nachhaltig verbessert. Durch die Grundstücksneuordnung und Walderschließung werden beispielsweise Holzwerbungskosten eingespart, die nachhaltige Nutzung von Holz wird erleichtert. Bei großen Kalamitätsereignissen, wie dies derzeit der Fall ist, gewährleistet das ausgebaute Wegenetz den Abtransport des Holzes und die Erleichterung einer Wiederaufforstung.
- Im landwirtschaftlichen Bereich wird durch Wegebau, Grundstücksneuordnung und Neuvermessung ebenfalls die Agrarstruktur verbessert. Dies kommt sowohl den Eigentümern der Grundstücke als auch den landwirtschaftlichen Betrieben zugute.
- In den Ortslagen werden durch die Ortslagenregulierung und Neuvermessung die unklaren Grenzverhältnisse, Abweichungen von Eigentumsgrenzen und Örtlichkeit und baurechtswidrige Zustände beseitigt. Es entsteht ein modernes Kataster, was Rechts- und Planungssicherheit gewährleistet. Darüber hinaus können durch die Regulierung auch Baulücken mobilisiert und so ein Beitrag zur Ortsinnenentwicklung geleistet werden.

Um die Ziele der Flurbereinigungsverfahren möglichst vollkommen erreichen zu können, ist es erforderlich, die Verfahren nach den engeren Maßgaben des Flurbereinigungsgesetzes durchzuführen.

Bei einer Gesamtfläche von rund 1.800 ha und ca. 1.200 Teilnehmern hat sich erwiesen, dass eine wirkungsvolle und nachhaltige Agrarstrukturverbesserung allein nach freiwilligen Grundsätzen nicht durchführbar ist.

Eine wirkungsvolle Neuordnung steht jedoch im Interesse der Beteiligten. Denn nur bei Anwendung der gesetzlichen Normen ist eine Gleichbehandlung der Beteiligten untereinander bei einer ausgewogenen Interessenabwägung gewährleistet. Dies ist aufgrund der Einzelinteressen einer so großen Zahl von Beteiligten nicht rein einvernehmlich möglich, denn zweckmäßige Lösungen können dann durch Einzelne blockiert werden. Gemäß § 44 Abs. 3 FlurbG hat jeder Teilnehmer in einem Flurbereinigungsverfahren einen gesetzlichen Anspruch auf Erschließung. Ebenso besteht der Anspruch, dass die Flurbereinigungsbehörde nach Möglichkeit den Grundbesitz zweckmäßig und großzügig zusammenlegt. Dem wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten soll hierdurch Rechnung getragen werden. Diesen Zielsetzungen kann nur in einem nach den gesetzlichen Maßstäben geführten Verfahren Rechnung getragen werden. Die Entscheidungen der Behörde fußen auf gesetzlich nachprüfbaren Kriterien und garantieren eine Abwägung der Interessen der Beteiligten untereinander und gegenüber öffentlichen Interessen.

Demgegenüber würde eine fortgesetzte einvernehmliche Bearbeitungsweise einen unverhältnismäßig hohen Verhandlungs- bzw. Bearbeitungsaufwand bedeuten, dem nur sehr geringe Verbesserungen für die Beteiligten gegenüberstehen würden.

Ebenso würde die einvernehmliche Bearbeitungsweise den Verfahrensablauf und rechtssicheren Abschluss unverhältnismäßig auf nicht einschätzbare Zeit verzögern und für die Beteiligten zu zunehmenden Nachteilen führen. Dies würde dem wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten entgegenstehen.

Die Bearbeitung nach den engeren Maßgaben des Flurbereinigungsgesetzes führt zu keinen Nachteilen für die Beteiligten. Sämtliche behördlichen Entscheidungen können auf Einhaltung der Kriterien des Flurbereinigungsgesetzes hin überprüft werden. Gegen jeden Verwaltungsakt der Flurbereinigungsbehörde besteht seitens der Beteiligten die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen, um die sie betreffende Entscheidung überprüfen zu lassen. Auch sind die Entscheidungen gerichtlich nachprüfbar. Somit wird dem Rechtsschutzinteresse der Beteiligten in Gänze Rechnung getragen. Die allgemein sehr geringe Widerspruchsquote in Flurbereinigungsverfahren spiegelt jedoch die bürgerfreundliche Arbeit der Verwaltung und zugleich die Zufriedenheit der Beteiligten wider.

Über die o. a. Änderung wurden die Beteiligten der Flurbereinigungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 2 FlurbG mit öffentlicher Bekanntmachung vom 24.06.2021 aufgeklärt. Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind nach § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden. Die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG ist erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruches ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche Bekanntmachung).

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

(LS)

(Peter, RVD)